

t

MILITÄRREGIERUNG — DEUTSCHLAND
AMERIKANISCHE ZONE

Gesetz Nr. 154')

ABSCHAFFUNG UND VERBOT MILITÄRISCHER AUSBILDUNG

1. Um die Fortsetzung und Wiederaufnahme militärischer Ausbildung, in welcher Form es auch sei, zu unterbinden, wird hiermit folgendes angeordnet:

- a) Die Tätigkeit von Organisationen, Personengruppen oder Einzelpersonen, die direkt oder indirekt den Unterricht in der Wissenschaft, den Grundsätzen oder den Methoden des Krieges zum Gegenstände hat, oder die darauf gerichtet ist, die Teilnehmer zu kriegerischer Betätigung auszubilden, ist hiermit verboten und wird für gesetzwidrig erklärt. Jede derartige Organisation oder Personengruppe wird hiermit für gesetzwidrig erklärt und ihre sofortige Auflösung hiermit angeordnet.
- b) Alle militärischen Unterrichtsstätten sind sofort zu schließen und werden hiermit für gesetzwidrig erklärt.
- c) Allen sonstigen Unterrichtsstätten wird hiermit verboten, in ihr Unterrichtsprogramm militärische Ausbildung jeglicher Art oder Unterweisung in irgendwelchen militärischen Gegenständen aufzunehmen.
- d) Alle Organisationen früherer Kriegsteilnehmer und alle Organisationen oder Gruppen, die geeignet sind, die deutsche militärische Tradition fortzusetzen, werden hiermit für gesetzwidrig erklärt, und ihre sofortige Auflösung wird hiermit angeordnet.
- e) Der Gebrauch militärischer oder nationalsozialistischer Uniformen, Abzeichen, Fahnen, Banner oder Symbole und die Anwendung von Ehrenbezeugungen, Gesten und Grußformen, die für den Militarismus oder Nationalsozialismus charakteristisch sind, wird hiermit verboten und für gesetzwidrig erklärt; keinerlei militärische oder nationalsozialistische Auszeichnungen, Orden oder Ehrenzeichen dürfen verliehen oder angenommen werden.
- f) Die Herstellung, der Verkauf, die Verteilung, der Besitz oder der Gebrauch von Schein-, Übungs- oder Miniaturwaffen oder anderer Lehr- oder Hilfsmittel für die militärische Ausbildung wird allen Organisationen, Personengruppen oder Einzelpersonen hiermit verboten und für gesetzwidrig erklärt.

*) Vgl. nunmehr die Militärregierungsverordnung Nr. 4 unter C oben und das Gesetz Nr. 8 des Kontrollrats unter D!